

Bundesrat

Drucksache 56/89

26.01.89

AS - Fz - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 90 b Bundesvertriebenengesetz

A. Zielsetzung

Einheitliche Anwendung der im Zusammenhang mit dem Gesundheits-Reformgesetz ab 1. Januar 1989 in Kraft getretenen neugefaßten Vorschriften über die Gewährung von Leistungen bei Krankheit u.a. an Aussiedler, Übersiedler aus der DDR und ehemalige politische Häftlinge, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, sowie Regelung des Verfahrens zur Erstattung der den Krankenkassen entstehenden Kosten aus Bundesmitteln.

B. Lösung

1. Vorschriften für die Krankenkassen, insbesondere über den Nachweis der Anspruchsberechtigung.
2. Regelung des Erstattungsverfahrens zwischen Krankenkassen und den von den Ländern bestimmten Erstattungsbehörden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch den Erlaß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift entstehen keine neuen Kosten. Das gilt auch für die Verwaltungskosten bei den Erstattungsbehörden. Bereits nach den bisher geltenden Vorschriften sind die Landesbehörden für die Kosten-erstattung an die Krankenkassen zuständig.

Drucksache 56/89

26.01.89

AS - Fz - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung
des § 90 b Bundesvertriebenengesetz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) - 811 00 - Kr 99/89

Bonn, den 25. Januar 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 90 b Bundesvertriebenengesetz

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

7. Jan

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 90 b
Bundesvertriebenengesetz

vom

Nach § 106 Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2477), wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Berechtigter Personenkreis

1.1 Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz (§ 90 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Bundesvertriebenengesetz) sind

a) deutsche Staatsangehörige,

b) deutsche Volkszugehörige (§ 6 Bundesvertriebenengesetz), die als Flüchtlinge oder Vertriebene oder als deren Ehegatten oder Abkömmlinge im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden haben.

Der Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Eigenschaft als Deutscher kann geführt werden durch

- a) die Vorlage einer Staatsangehörigkeitsurkunde (Staatsangehörigkeitsausweis oder Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher),
- b) die Vorlage eines Passes oder Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik oder einer Urkunde über die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR,
- c) die Eintragung des Besitzes der "deutschen Staatsangehörigkeit" oder der "Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz als Folge der Aufnahme in Deutschland" im Aufnahmeschein der Bundesaufnahmestelle in Berlin oder in Gießen oder im Registrierschein des Beauftragten der Bundesregierung für die Verteilung der Aussiedler oder
- d) den Vertriebenenenausweis, wenn der Antragsteller unmittelbar aus den Aussiedlungsgebieten des § 1 Abs. 2 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz oder aus der DDR oder Berlin (Ost) gekommen ist. .

1.2 Vertriebene im Sinne des § 1 Bundesvertriebenengesetz aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz genannten Gebieten (§ 90 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Bundesvertriebenengesetz) sind Aussiedler, die als deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz genannten Gebiete verlassen haben oder verlassen, es sei denn, daß sie, ohne aus diesen Gebieten ver-

trieben und bis zum 31. März 1952 dorthin zurückgekehrt zu sein, nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet haben, sowie deren Ehegatten im Sinne des § 1 Abs. 3 Bundesvertriebenengesetz.

Die Vertriebeneneigenschaft wird durch den Vertriebenenausweis A oder B nachgewiesen.

- 1.3 Berechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Häftlingshilfegesetz (§ 90 b Abs. 1 Nr. 2 Bundesvertriebenengesetz) sind deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, die nach der Besetzung ihres Aufenthaltsortes oder nach dem 8. Mai 1945 in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 oder § 3 Bundesvertriebenengesetz genannten Gebieten aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen wurden.

Diese Voraussetzungen werden durch eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz nachgewiesen.

- 1.4 Sind Leistungen nach § 90 b Bundesvertriebenengesetz zu erbringen, bevor einer der in den Nummern 1.1 bis 1.3 genannten Nachweise erbracht ist, ist als vorläufiger Nachweis für die Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis anzuerkennen

a) bei Vertriebenen

aa) der Registrierschein des Beauftragten der Bundesregierung für die Verteilung der Aussiedler,

bb) die Stellungnahme für die Gewährung von Leistungen des Vertriebenen-/Ausgleichsamtes,

cc) die vorläufige Bescheinigung des Landesamtes für
Zentrale Soziale Aufgaben - Landesversorgungsamt -
Berlin,

b) bei Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Häftlings-
hilfegesetz die Stellungnahme für die Gewährung von Lei-
stungen vor der Entscheidung nach § 10 Abs. 4 Häftlings-
hilfegesetz der Bundesaufnahmestelle in Berlin oder in
Gießen

nach den vom Bundesminister des Innern oder dem Senator
für Gesundheit und Soziales in Berlin bestimmten Mustern.

Die Krankenkasse hat den Leistungsempfänger unter Hinweis
auf seine Mitwirkungspflicht nach § 60 Erstes Buch Sozialge-
setzbuch aufzufordern, ihr den Vertriebenenausweis oder
die ablehnende Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung
eines Vertriebenenausweises nach Erhalt unverzüglich vorzu-
legen.

1.5 Der Tag, an dem der Berechtigte die in § 1 Abs. 2 Nr. 3
Bundesvertriebenengesetz genannten Gebiete oder die DDR
oder Berlin (Ost) verlassen hat, und der Tag der Aufenthalts-
nahme im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes sind
den in den Nummern 1.1 bis 1.4 genannten Urkunden zu ent-
nehmen. Ist der Tag des Verlassens des Herkunftsgebietes
darin nicht angegeben, ist er aufgrund anderer Beweismittel
festzustellen. Kann der Berechtigte keine anderen Beweis-
mittel vorlegen, ist als Tag der ständigen Aufenthaltsnahme
der Tag zugrunde zu legen, an dem sich der Antragsteller
erstmalig bei einer Meldebehörde im Geltungsbereich des
Bundesvertriebenengesetzes zur Begründung des ständigen
Aufenthalts angemeldet hat.

- 1.6 Kann die Krankenkasse bei einem Übersiedler aus der DDR oder Berlin (Ost) das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Nummern 1.1 bis 1.5 nicht feststellen, hat sie das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens nach § 1 Abs. 1 Aufnahmegesetz vom 22. August 1950 durch die Bundesaufnahmestelle in Berlin oder in Gießen abzuwarten, bevor sie Leistungen nach § 90 b Bundesvertriebenengesetz erbringt. Antragsvordrucke für das Aufnahmeverfahren erhalten Antragsteller bei den Flüchtlings-/Ausgleichsämtern oder den Bundesaufnahmestellen.
- 1.7 Bei einer Person, die den Vertriebenenausweis A oder B vorlegt, ohne im Besitz des Registrierscheins des Beauftragten der Bundesregierung für die Verteilung der Aussiedler zu sein, darf die Leistung nicht davon abhängig gemacht werden, daß zusätzlich der Registrierschein vorgelegt wird.
- 1.8 Wird in einem Leistungsfall aufgrund einer der in Nummer 1.4 genannten vorläufigen Bescheinigungen später die Ausstellung des Vertriebenenausweises A oder B oder der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz abgelehnt oder ein Vertriebenenausweis mit dem Vermerk ausgestellt, daß der Vertriebene aus einem in den §§ 9 bis 12 Bundesvertriebenengesetz genannten Grund zur Inanspruchnahme von Rechten und Pflichten nach dem Bundesvertriebenengesetz nicht berechtigt ist, sind Leistungen für die Zukunft nicht mehr zu gewähren. Teilt der Leistungsempfänger der Krankenkasse nicht unverzüglich mit, daß er keinen Vertriebenenausweis oder einen Vertriebenenausweis mit dem Vermerk über den Ausschluß von Rechten und Pflichten nach dem Bundesvertriebenengesetz erhält, ist der Verwaltungsakt nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch ab dem Tage aufzuheben, an dem der Leistungsempfänger die Entscheidung des Vertriebenen-/Ausgleichsamtes erhalten hat. Im Falle der Ablehnung der Be-

scheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz ist gemäß den Sätzen 1 und 2 nur zu verfahren, wenn der Leistungsempfänger nicht zum Personenkreis nach § 90b Abs. 1 Nr. 1 Bundesvertriebenengesetz gehört. Hat der Leistungsempfänger die Ausstellung einer vorläufigen Bescheinigung und damit den Verwaltungsakt über die Leistung durch arglistige Täuschung oder vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Angaben erwirkt, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch), ist der Verwaltungsakt für die Vergangenheit zurückzunehmen. Zu Unrecht erbrachte Leistungen hat die Krankenkasse nach § 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch bei dem Leistungsempfänger zur Erstattung anzufordern.

- 1.9 Müssen für einen Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Häftlingshilfegesetz Leistungen erbracht werden, bevor er die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz oder die Stellungnahme nach Nummer 1.4 Buchstabe b hat, erhält er die Leistungen, wenn er die Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 90 b Abs. 1 Nr. 1 Bundesvertriebenengesetz nachgewiesen und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat. Nach Vorlage der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz ist zu entscheiden, ob ein Anspruch auf Beschädigtenversorgung nach § 4 Häftlingshilfegesetz in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes oder unmittelbar nach dem Bundesversorgungsgesetz besteht. Gegebenenfalls ist die erbrachte Leistung nach dem Häftlingshilfegesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz abzurechnen und bei den Erstattungsfordernungen nach Nummer 6.1 Abs. 4 Satz 2 zu berücksichtigen.

2. Leistungen

2.1 Art der Leistungen

Ein Berechtigter erhält wie ein Versicherter der gesetzlichen Krankenversicherung

- a) Leistungen zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten (§§ 20 bis 24 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),
- b) Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten (§§ 25 und 26 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),
- c) Leistungen bei Krankheit (§§ 27 bis 52 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),
- d) Sterbegeld (§ 90b Abs. 1 Satz 2 Bundesvertriebenengesetz in Verbindung mit § 59 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),
- e) Fahrkosten (§ 60 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),
- f) Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§§ 195 bis 200 b Reichsversicherungsordnung),
- g) sonstige Hilfen (§§ 200 e bis 200 g Reichsversicherungsordnung).

Ist ein Kind einer Berechtigten innerhalb der Dreimonatsfrist nach § 90b Abs. 1 Satz 1 Bundesvertriebenengesetz geboren, erhält es Leistungen nach den Buchstaben a bis c und e.

2.2 Dauer der Leistungen

Es sind zu erbringen

- a) für längstens achtundsiebzig Wochen Leistungen bei Krankheit (§§ 27 bis 52 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),
- b) für die gesetzlich bestimmte Dauer Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§§ 195 bis 200 b Reichsversicherungsordnung) in Fällen, in denen die Entbindung innerhalb der Dreimonatsfrist nach § 90b Abs. 1 Satz 1 Bundesvertriebenenengesetz erfolgt,
- c) für längstens drei Monate Leistungen
 - zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten (§§ 20 bis 24 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),
 - zur Früherkennung von Krankheiten (§§ 25 und 26 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),
 - bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§§ 195 bis 199 Reichsversicherungsordnung) in Fällen, in denen die Entbindung nicht innerhalb der Dreimonatsfrist nach § 90b Abs. 1 Satz 1 Bundesvertriebenenengesetz erfolgt,
 - bei Sonstigen Hilfen (§§ 200 e bis 200 g Reichsversicherungsordnung)

jeweils ab dem Tage der Aufenthaltsnahme im Geltungsbereich des Bundesvertriebenenengesetzes.

Die Fahrkosten sind jeweils so lange zu übernehmen, wie die Leistungen erbracht werden, in deren Zusammenhang sie entstanden sind.

3. Krankengeld und Mutterschaftsgeld

3.1 Nachweis der Anspruchsberechtigung

Zum Nachweis dafür, daß die in § 90b Abs. 3 Satz 1 Bundesvertriebenengesetz bestimmten Voraussetzungen zum Bezug von Krankengeld oder Mutterschaftsgeld erfüllt sind, ist von dem Berechtigten die Vorlage amtlicher Bescheinigungen aus dem Herkunftsgebiet zu verlangen. Hat der Berechtigte keine ausreichenden Beweismittel und kann er auch keine Zeugen benennen, so genügen für die Glaubhaftmachung die Angaben des Berechtigten, sofern sich nicht aus den Gesamtumständen berechnete Zweifel an der Richtigkeit ergeben.

Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 90b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Bundesvertriebenengesetz hat vorgelegen, wenn der Berechtigte im Herkunftsgebiet eine Beschäftigung ausgeübt hat, aufgrund deren er im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig gewesen wäre.

Der Berechtigte hat im Herkunftsgebiet eine hauptberufliche Tätigkeit als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger im Sinne des § 90b Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz ausgeübt, wenn diese Tätigkeit den Hauptteil seiner Arbeitskraft in Anspruch genommen hat und sie für ihn eine wesentliche Erwerbsquelle darstellte.

In den Fällen des § 90b Abs. 3 Nr. 1 bis 4 Bundesvertriebenen-gesetz ist es unschädlich, wenn das Arbeitsverhältnis, der Gewahrsam, die Tätigkeit als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger oder die gesetzliche Wehrpflicht weniger als einen Monat vor dem Verlassen des Herkunftsgebietes geendet hat.

Zum Nachweis der Voraussetzungen des § 90b Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Bundesvertriebenen-gesetz ist der Berechtigte aufzufordern, seine Bemühungen um Arbeit und das Verhalten Dritter (z.B. Betriebe, Behörden) zu beschreiben, durch das seine Bemühungen vereitelt wurden. Er soll ferner Anhaltspunkte für die Ursächlichkeit der in der vorgenannten Vorschrift genannten Gründe benennen.

Ein der Volkszugehörigkeit und der Aus- oder Übersiedlungsabsicht vergleichbarer Grund kann u.a. darin liegen, daß der Antragsteller sich auf Grund- oder Menschenrechte, insbesondere solche der Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Freizügigkeit, berufen, die unabhängige und freie Teilnahme am politischen Leben oder ein unabhängiges Justizverfahren gefordert, sich für die Freiheiten und Rechte anderer eingesetzt oder sich zu diesen Freiheiten und Rechten bekannt oder sie öffentlich gefordert hat.

3.2 Höhe des Krankengeldes und des Mutterschaftsgeldes

Der Berechnung des Krankengeldes und des Mutterschaftsgeldes sind siebenzig vom Hundert der am Tage des Beginns des Anspruchs auf diese Leistungen geltenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen. Der dreißigste Teil dieses Betrages ist das kalendertägliche Regelentgelt.

Zur Berechnung des nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch höchstens zu zahlenden Krankengeldes ist das monatliche Regelentgelt in Höhe von siebenzig vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch um die Beträge zu vermindern, die der Berechtigte im Falle einer Arbeitnehmertätigkeit als Lohn- und Kirchensteuer zu zahlen und als Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit zu entrichten hätte. Der dreißigste Teil dieses Ergebnisses gilt als kalendarertägliches Nettoarbeitsentgelt nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch.

Für die Berechnung ist der Berechtigte aufzufordern, die Besteuerungsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinder, Kirchensteuer) durch Vorlage der Lohnsteuerkarte nach dem Stande des Tages des Beginns des Leistungsanspruchs nachzuweisen. Die Beträge, die als Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit zu entrichten wären, sind anhand der Gesamtabzugstabelle zu ermitteln.

4. Sterbegeld

Das Sterbegeld ist zu zahlen, wenn der Berechtigte während des Bezugs einer Geldleistung oder innerhalb des Kalendervierteljahres stirbt, in dem er eine Sachleistung erhalten hat.

5. Ausschluß des Leistungsanspruchs

5.1 Eigener Anspruch nach anderen gesetzlichen Vorschriften

Andere gesetzliche Vorschriften, die eine Leistung nach § 90 b Bundesvertriebenengesetz ausschließen, sind insbesondere

- a) das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch,
- b) §§ 195 bis 200 g und das Dritte Buch der Reichsversicherungsordnung,
- c) die Gesetze über die Krankenversicherung der Landwirte,
- d) §§ 42 bis 52a Seemannsgesetz,
- e) §§ 155 bis 164 Arbeitsförderungsgesetz mit Ausnahme des § 155 dieses Gesetzes in den Fällen, in denen bei Beziehern von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe festgestellt wurde, daß Arbeitsunfähigkeit bereits bei Beginn des Leistungsbezugs bestanden hat,
- f) §§ 11 bis 15 Mutterschutzgesetz,
- g) das Bundesversorgungsgesetz,
- h) § 4 Häftlingshilfegesetz,
- i) § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen,
- j) § 1 Opferentschädigungsgesetz,
- k) § 51 Bundes-Seuchengesetz,
- l) §§ 66 und 66a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,
- m) § 79 Bundesbeamtengesetz und entsprechende beamtenrechtliche Landesregelungen,
- n) § 80 Soldatenversorgungsgesetz,
- o) § 47 Zivildienstgesetz,
- p) §§ 28 bis 42a Bundesentschädigungsgesetz,
- q) §§ 276 bis 277 Lastenausgleichsgesetz.

Maßgebend bei der Anwendung der Subsidiaritätsregelung ist die Sach- und Rechtslage an dem Tage, an dem der Leistungsgrund (Versicherungsfall) entstanden ist. Bei Zahnersatz ist das der Tag, an dem der Zahnarzt im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes den Heil- und Kostenplan erstellt hat. Hat ein Zahnarzt im Geltungsbereich des Bundes-

vertriebenengesetzes bereits an einem Tag vor Erstellung des Heil- und Kostenplanes festgestellt, daß der Zahnersatz erforderlich ist, so ist der Tag dieser Feststellung maßgebend.

5.2 Ausschluß des Leistungsanspruches durch das Bundesvertriebenengesetz

Die §§ 9 bis 12 Bundesvertriebenengesetz sind nach Maßgabe der Vermerke in den Vertriebenenausweisen anzuwenden.

6. Erstattung des Leistungsaufwandes aus Bundesmitteln

6.1 Erstattungsverfahren

Die Krankenkasse hat mit der vom Land bestimmten Verwaltungsbehörde (Erstattungsbehörde) nach Einzelfällen abzurechnen. Ihr sind die nachgewiesenen Kosten zu erstatten.

Die Krankenkasse hat für jeden Leistungsempfänger einen Hauptbeleg zu fertigen. Die Hauptbelege sind in einem Kostennachweis zusammenzufassen. Der Kostennachweis ist zusammen mit den Hauptbelegen der Erstattungsbehörde jeweils in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Für den Kostennachweis und den Hauptbeleg sind die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmten Vordrucke zu verwenden.

Die Krankenkasse hat die Kostenerstattung kalendervierteljährlich, spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Leistung gewährt worden ist, bei der Erstattungsbehörde anzufordern. Das gilt auch für Leistungsfälle, die sich über mehrere Kalendervierteljahre erstrecken. In Ausnahmefällen ist die Erstattungsbehörde zur Verlängerung der Frist berechtigt.

Die Krankenkasse hat Beträge, die ihr ein Leistungsempfänger oder Ersatzpflichtiger erstattet hat, an die Erstattungsbehörde nach Möglichkeit durch Absetzung vom Gesamtbetrag der Erstattungsforderung im Kostennachweis weiterzuleiten, soweit die Erstattungsbehörde diese Beträge in vorhergehenden Kalendervierteljahren als erstattungsfähig anerkannt hat. Das gleiche gilt in Fällen, in denen nach Nummer 1.9 nachträgliche Beschädigtenversorgung zuerkannt wurde.

6.2 Prüfung der Erstattungsforderungen

Die Erstattungsbehörde hat die Kostennachweise und Hauptbelege der Krankenkasse zu prüfen. Die Krankenkasse hat der Erstattungsbehörde für die Prüfung die Beweisstücke in Urschrift vorzulegen, die den Leistungen zugrunde gelegen haben.

Als Beweisstücke kommen im allgemeinen die in Nummer 5 Satz 5 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des § 19 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Unterlagen in Betracht.

Ergeben sich bei der Prüfung der Hauptbelege durch die Erstattungsbehörde streitige Beträge, sind diese von dem Gesamtbetrag im Kostennachweis abzusetzen und nach Klärung in einem der folgenden Kalendervierteljahre anzuweisen.

6.3 Abschlagszahlungen

Die Erstattungsbehörde hat der Krankenkasse zur Bestreitung der nach § 90b Bundesvertriebenengesetz zu leistenden Ausgaben (einschließlich Verwaltungskostenanteil) auf Antrag Abschlagszahlungen in einer den durchschnittlichen Aufwendungen angemessenen Höhe, höchstens bis zur Höhe des Bedarfs eines Kalendervierteljahres, anzuweisen. Werden Abschlags-

zahlungen in Höhe des Bedarfs eines Kalendervierteljahres gewährt, sind sie zum fünfzehnten des zweiten Monats des Kalendervierteljahres, für das sie bestimmt sind, zu leisten. Eine Krankenkasse, die trotz zweimaliger Aufforderung ohne zwingenden Grund ihre Kostennachweise nicht rechtzeitig vorlegt, kann Abschlagszahlungen nicht erhalten.

7. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten in Höhe von acht vom Hundert des Wertes der erbrachten Leistungen sind von der Krankenkasse kalendervierteljährlich mit den Kostennachweisen anzufordern. Sie sind ihr mit der Abrechnung der Leistungen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten sind auf Grund des Artikels 104a Abs. 5 Grundgesetz den Krankenkassen, die bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, aus Bundesmitteln, im übrigen von den Ländern zu erstatten.

8. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend ab 1. Januar 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

10.03.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung
des § 90 b Bundesvertriebenengesetz

Der Bundesrat hat in seiner 598. Sitzung am 10. März 1989 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Nummer 5.1

In Nummer 5.1 Abs. 1 ist der Buchstabe q zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.